

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt des Reichskolonialministeriums.

31. Jahrgang.

Berlin, den 28. Februar 1920.

Nummer 1—4.

Diese Zeitschrift gelangt in der Regel am 1. und 15. jedes Monats zur Ausgabe. Derselben werden als ganzlos erscheinende Beilage beifügt die „Mittellungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementpreis beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einschließlich der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Verlagsvereins. — Einfernungen und Anfragen sind an die Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Personalien S. 1.

Nichtamtlicher Teil: Die Schulfrage, betreffend die Übertragung der Heimfesteiten auf das Kongobecken (eine Entgegnung auf das zweite belgische Graubuch) S. 6.

Vermischtes: Die Entschädigung der Kolonialdeutschen S. 13. — Koloniale Preisaufgabe S. 14.

Literatur-Bericht S. 14. — Neue Literatur (I.) S. 15. — Anzeige S. 16.

Amtlicher Teil

Personalien.

Verfügung des Reichspräsidenten vom 30. November 1919.

Befördert werden

nach Rückkehr aus der Gefangenschaft bzw. Internierung die nachbenannten aktiven Offiziere der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und Kamerun:

zu Majoren:

der Hauptmann Bismann mit Patent vom 22. März 1918 } von der Schutztruppe
der Hauptmann Doering mit Patent vom 20. September 1918 } für Deutsch-Ostafrika;

zu Hauptleuten:

der Oberleutnant Wender mit Patent vom 15. Juli 1918 (Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika),
der Oberleutnant Bier mit Patent vom 22. März 1917 (Schutztruppe für Kamerun).

Verfügung des Reichswehrministers vom 10. Dezember 1919.

Dem Hauptmann a. D. Krueger, zuletzt in der Reichswehr, früher in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der genannten Schutztruppe erteilt.

Der Stabsarzt Dr. Falck in der Schutztruppe für Kamerun scheidet mit dem 30. September 1919 aus dieser aus.

Der Stabsveterinär Meißner in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika scheidet mit dem 30. September 1919 aus dieser aus.

Verfügung des Reichspräsidenten vom 15. Dezember 1919.

Dem Major a. D. Streitwolf, zuletzt in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird der Charakter als Oberleutnant verliehen.

Dem Major a. D. Ernst Pischel, zuletzt im Feldartillerie-Regiment Nr. 6, früher in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der genannten Schutztruppe erteilt.

Dem Stabsarzt a. D. Dr. Jungels, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, wird der Charakter als Oberstabsarzt verliehen.

Dem Stabsarzt a. D. Dr. Koch, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, wird der Charakter als Oberstabsarzt verliehen.

Dem Stabsarzt a. D. Dr. Jaeger, bisher in der Schutztruppe für Kamerun, wird der Charakter als Oberstabsarzt verliehen.

Dem Stabsarzt a. D. Dr. Radloff, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, wird der Charakter als Oberstabsarzt verliehen.

Befördert werden nach Rückkehr aus der Internierung die nachbenannten Offiziere der Schutztruppe für Kamerun:

zu Hauptleuten:

der Oberleutnant Schmitt mit Patent vom 5. Oktober 1916,
der Oberleutnant Dittler mit Patent vom 27. Januar 1918.

Verfügung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1919.

Befördert werden

nach Rückkehr aus der Internierung die nachbenannten aktiven Offiziere der Schutztruppe Kamerun:

zum Oberst:

der Oberstleutnant Zimmermann mit Patent vom 18. April 1917;

zum Major:

der Hauptmann Eymael mit Patent vom 18. Dezember 1917;

zu Hauptleuten:

der Oberleutnant Hoppe mit Patent vom 5. Oktober 1916,
der Oberleutnant Abramowski mit Patent vom 5. Oktober 1916.

Verfügung des Reichspräsidenten vom 24. Dezember 1919.

Dem Major Hauszus in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform unter Verleihung des Charakters als Oberstleutnant bewilligt.

Dem Major Henjel in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Dem Hauptmann Fehren. Hiller v. Gaertingen in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform und unter Verleihung des Charakters als Major bewilligt.

Dem Major a. D. Krautwald, zuletzt im Feldartillerie-Regiment Nr. 20, früher in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der genannten Schutztruppe erteilt.

Der Oberleutnant v. Weltheim in der früheren Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika wird nach Rückkehr aus der Gefangenschaft zum Hauptmann mit Patent vom 24. Juli 1915 befördert.

Nach Rückkehr aus der Gefangenschaft werden im Hinblick auf ihr fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege die nachgenannten Oberfeuerwerker der früheren Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zu Feuerwerksleutnants befördert:

Döring mit Patent vom 1. Mai 1917 — der Genannte rangiert zwischen den Feuerwerksleutnants Meyer und Schäffer —,
Lengefeld, Schmidt — beide ohne Patent.

Verfügung des Reichswehrministers vom 24. Dezember 1919.

Dem Hauptmann Kurt Meyer in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Der Hauptmann Dehner im bayerischen Pionier-Bataillon Nr. 3, kommandiert beim Reichskolonialministerium, wird mit dem 31. Januar 1920 von diesem Kommando entlassen.

Stabsarzt Dr. Schönebeck in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika scheidet mit dem 15. Oktober 1919 aus dieser aus.

Ein Patent ihres Dienstgrades erhalten die Stabsveterinäre:

Fuchs vom 15. Juni 1916,
Sommerfeld vom 2. Februar 1917.

Dem Oberstleutnant a. D. Mansfeld, zuletzt im Grenadier-Regiment Nr. 6, früher in der Schußtruppe für Deutsch-Südwestafrika, wird die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der genannten Schußtruppe erteilt.

Dem Hauptmann Adolf Meyer in der Schußtruppe für Kamerun wird der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt.

Infolge Verminderung der Wehrmacht scheidet aus dem aktiven Dienste unter Gewährung der Pension nach den Vorschriften des D. E. G. vom 13. September 1919 und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform aus:

von der Schußtruppe für Deutsch-Südwestafrika:

Hauptmann Gerlach.

Nachrufe.

Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg †.

Am 16. Februar 1920 verstarb auf Schloß Willigrad

Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

Das gesamte öffentliche Leben Deutschlands verliert in dem Entschlafenen eine seiner hervorragendsten Persönlichkeiten. Mit besonders tiefer Trauer haben die kolonialen Kreise die schmerzliche Kunde vernommen. Zur Zeit der Anfänge deutscher Kolonialpolitik schon von der Überzeugung getragen, daß sich Deutschland der Betätigung jenseits der Meere nicht entziehen dürfte, wurde Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg zum tatkräftigsten Befechter des kolonialen Gedankens. Auf Reisen nach deutschen und fremden Schutzgebieten erwarb er sich Kenntnisse und Erfahrungen, die er durch wissenschaftliche Arbeit vertiefte. Fünfundzwanzig Jahre lang Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft, vertrat er kraftvoll deren Ziele. Allen Widerständen zum Trotz wurde in diesem Zeitraum die große Masse des deutschen Volkes für den kolonialen Gedanken gewonnen. Wo immer sich überseeische Interessen regten, fanden sie in dem Verstorbenen ihren verständnisvollen und wert-tätigen Schutzherrn und Förderer. Als Mitglied des Kolonialrats stellte er seine unermüdete Arbeitskraft und sein reiches Wissen auch freudig in den Dienst der Kolonialverwaltung. Klare Erkenntnis der praktischen Aufgaben, sicheres Urteil und ein besonderes Geschick, Gegensätze auszu-gleichen, zeichneten ihn in diesem Wirkungskreise aus. Dabei waren seine hohen Fähigkeiten mit einer Herzengüte gepaart, die ihm auch die Verehrung aller seiner Mitarbeiter sicherte. Mit be-rechtigtem Stolz und voller Befriedigung konnte er auf sein Wirken zurückblicken.

Ein schwerer Schicksalsschlag war es für Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, als Krieg und Kriegsende Deutschland den Verlust seiner Schutzgebiete brachte. Und dennoch blieben seine Hoffnung auf die Zukunft und seine Willenskraft ungebrosen. Noch im März 1919 rief er dem heran-wachsenden Geschlecht zu: Wenn ihr frei leben wollt, muß und wird Deutschland wieder eine große Kolonialmacht werden! Und aus dem Trauerhause in Willigrad wird uns die Kunde: Tiefburch-drungen von der Notwendigkeit und Zukunft unserer Kolonien widmete der Herzog bis zuletzt seine Kräfte unablässig dieser ihm so ans Herz gewachsenen deutschen Arbeit in unverrückbarem Vertrauen auf ein Wiedererstehen.

Allzeit bleibt diesem hochherzigen Träger des deutschen kolonialen Gedankens ein dankbares Gedächtnis bewahrt.

Berlin, den 23. Februar 1920.

Der Reichskolonialminister.

Dr. Gekker.

Freiherr v. Dandelman †.

Am 30. Dezember 1919 verstarb in Schwerin der Geheimregerungsrat Professor

Dr. Alexander Freiherr v. Dandelman.

Der Entschlafene ist am 24. November 1855 zu Gorbemitz bei Eisenburg (Prov. Sachsen) geboren und studierte 1875 bis 1878 in Jena und Leipzig Mathematik und Naturwissenschaften.

1878 bis 1881 war er meteorologischer Assistent an der Sternwarte Leipzig, 1879 Teilnehmer an einer russischen Expedition zur Aufsuchung der „Vega“ und A. G. Nordenfjöldsb. 1881 bis 1883 beteiligte er sich an der Stanley'schen Expedition zur Gründung des Kongostaates und war insbesondere Stationschef von Widi am unteren Kongo sowie Leiter der dortigen meteorologischen Station. Nach seinem Rücktritt von diesem Unternehmen arbeitete er 1884/85 als Generalsekretär der internationalen Polar Kommission an der Seewarte in Hamburg. In den Jahren 1885 bis 1889 übernahm er die Stelle eines Generalsekretärs der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. 1890 bis 1902 war er geographischer und wissenschaftlicher Beirat der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, 1898 Vertreter des Reichs bei Eröffnung der Kongobahn Matadi—Leopoldville. Von Januar 1903 bis Oktober 1911 bekleidete er die Stelle eines wissenschaftlichen Referenten in der Kolonial-Abteilung und im Reichs-Kolonialamt.

Durch seine rastlose und hingebende Tätigkeit hat sich Freiherr v. Dandelmann ein besonders ehrenvolles Andenken in der deutschen Kolonialgeschichte gesichert. Aus seiner Initiative sind die Maßregeln zur Schaffung einer deutschen Kolonial-Kartographie hervorgegangen. Sein Werk war die Bildung eines über alle Schutzgebiete ausgedehnten meteorologischen Dienstes. Die von ihm begründeten und von 1888 bis 1911 geleiteten „Mitteilungen aus den Deutschen Schutzgebieten“ sowie zahlreiche andere Schriften geben Zeugnis von seiner vielseitigen Tätigkeit im Interesse der Erschließung Afrikas und besonders der deutschen Kolonien.

Wenn auch Freiherr v. Dandelmann sich im Oktober 1911 aus dem Staatsdienst zurückgezogen hatte, so ist er doch bis zum Ende seinem Lebenswerk treugeblieben. Als Mitglied der Landeskundlichen Kommission des Reichs-Kolonialamts nahm er an deren Beratungen eifrig teil und stellte sich in zahlreichen Fällen seiner alten Behörde für besondere Aufträge, in denen seine Erfahrungen schwer entbehrt werden konnten, mit größter Bereitwilligkeit zur Verfügung. Der Verlust unseres Kolonialreiches traf ihn schwer und hat jedenfalls dazu beigetragen, den Tod zu beschleunigen.

Aber nicht nur sein amtliches Wirken, auch seine persönlichen Eigenschaften, sein schlichter, aufrechter Charakter und sein menschenfreundliches Wesen werden allen Kreisen, die mit ihm zu tun gehabt haben, unvergesslich bleiben.

Berlin, den 8. Januar 1920.

Der Reichskolonialminister.

Dr. Gehler.

Hofrat Tragert †.

Am 16. Oktober 1919 verschied plötzlich im 58. Lebensjahre der außerordentliche Hilfsarbeiter im Reichskolonialministerium

Hofrat Tragert,

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und mehrerer anderer Auszeichnungen.

Mehr als 25 Jahre hat der Verstorbene der Reichs-Kolonialverwaltung angehört und ihr in den verschiedensten Stellungen seine Kräfte gewidmet.

Das Andenken des verdienten Beamten wird in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 4. Dezember 1919.

Der Reichskolonialminister.

In Vertretung:

Meyer-Gerhard.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Ernst †.

Am 30. Dezember 1919 entschlief nach längerer Krankheit in Hsenburg a. Harz der ehemalige Vortragende Rat und Geheime Oberregierungsrat im Reichskolonialministerium

Dr. Georg Ernst,

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und anderer hoher Orden.

Mit aufrichtiger Trauer haben die Angehörigen des Amtes von dem Heimgange dieses Beamten gehört, der zu den ältesten der Kolonial-Zentralverwaltung gehörte, und dem es nur kurze Zeit vergönnt gewesen ist, den wohlverdienten Ruhestand zu genießen.

Die hohen Verdienste des Entschlafenen, insbesondere um die Militär-Rechtspflege bei den Schutztruppen und um die Gesetze über die Wehrverhältnisse in den Schutzgebieten, sichern ihm ein dauerndes Andenken.

Berlin, den 21. Januar 1920.

Der Reichskolonialminister.
Dr. Geßler.

Bureaugehilfe Grünke †.

Am 23. Januar d. Js. starb der Bureaugehilfe beim Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika

Richard Grünke

plötzlich an Lungenerkrankung im Krankenhaus Marienheim in Mariendorf.

Grünke ist am 11. Oktober 1905 Soldat geworden und am 31. Juli 1907 zur Schutztruppe übergetreten. Seit 15. November 1909 stand er im Dienst des Gouvernements von Südwestafrika. Der Verstorbene hat sich stets als ein außerordentlich fleißiger, gewissenhafter und pflichtgetreuer Beamter erwiesen, dessen Ableben aus lebhaftester bedauert wird.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 29. Januar 1920.

Der Reichskolonialminister.
Im Auftrage:
Heintze.

Polizei-Oberwachtmelster Horstig †.

Am 7. Januar 1920 verstarb in Hannover der Polizei-Oberwachtmelster der Landespolizei für Deutsch-Südwestafrika

Paul Horstig.

Seit 1905 stand der Dahingegangene im Dienste des Gouvernements des Schutzgebietes Südwestafrika. In den langen Jahren seiner Tätigkeit hat er sich durch seine Pflichttreue und nie ermüdenden Eifer hohe Anerkennung bei seinen Vorgesetzten, durch seine Kameradschaftlichkeit und stete Hilfsbereitschaft die Achtung und das Vertrauen seiner Kameraden erworben.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 30. Januar 1920.

Der Reichskolonialminister.
In Vertretung:
Meyer-Gerhard.

Vermessungsassistent Arendt †.

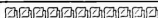
Am 31. Januar 1920 starb nach kurzer Krankheit der Vermessungsassistent

Paul Arendt.

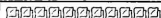
Der Verstorbene hat von Anfang März 1902 bis Ende 1905 dem Gouvernement von Togo und seit Ende 1913 dem Gouvernement von Samoa angehört und sich stets als pflichttreuer und eifriger Beamter bewährt. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 11. Februar 1920.

Der Reichskolonialminister.
Im Auftrage:
Dr. Heintze.



Nichtamtlicher Teil



Die Schuldfrage, betreffend die Übertragung der Feindseligkeiten auf das Kongobecken.

Eine Entgegnung auf das zweite belgische Graubuch.

Das zweite belgische Graubuch »Correspondence diplomatique et politique relative à la guerre en Afrique 1919« unternimmt einen neuen Versuch, Deutschland die Schuld an dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutsch-Ostafrika und Belgisch-Kongo zuzuschreiben. Das Graubuch legt dar, daß ein deutscher Tanganjika-Dampfer am 15. August 1914 südlich Uvira ein Rasthaus beschossen, Telefonanlagen zerstört und 15 Eingeborenen-Kanus versenkt habe (die Meldung über diesen Vorfall ist im Graubuch datiert vom 4. August 1915 ab Stanleyville); ferner habe derselbe Dampfer am 22. August 1914 den Hafen Lukuga angegriffen, wobei zwei Eingeborene getötet und zwei verwundet worden seien (Meldung vom 26. August 1914 ab Elisabethville); Deutschland habe also die Feindseligkeiten begonnen entgegen dem auf Neutralität gerichteten Wunsche Belgiens. Deutschland treffe die alleinige Verantwortung dafür, daß Artikel 11 der Kongoakte nicht in Kraft getreten sei.

Die im Graubuch angeführten Begebenheiten sind richtig (da die erste nach Mitte 1915 zur Kenntnis der belgischen Regierung gelangt ist, hat sie natürlich auf ihre Entschlüsse keinen Einfluß gehabt, und ihre Einfügung unter Nr. 12 in das Graubuch wirkt irreführend). Aber leider versäumt das Graubuch ein Begebnis anzuführen, das sich bereits in den ersten Kriegstagen ereignete. Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika wußte zunächst nichts von der Teilnahme Belgiens am Kriege und rechnete bestimmt mit der Neutralität Belgisch-Kongos. Auf seine Veranlassung wurde am 6. August 1914 Assessor Dr. Dietrich nach Albertville geschickt, um Fühlung mit den für neutral gehaltenen kongo-belgischen Behörden aufzunehmen, hauptsächlich im Interesse der Nachrichtenübermittlung. In Albertville wurde Dr. Dietrich eröffnet, daß zwischen Deutschland und Belgien Kriegszustand herrsche; er selbst mit der Besetzung seiner Dhau wurde interniert, die Dhau beschlagnahmt. Dr. Dietrich gelang es aber zu entfliehen und nach einer kühnen Fahrt im Kanu über den Tanganjika am 9. August Utdjidi wieder zu erreichen, wo er über die ihm widerfahrene Behandlung berichtete. Der erste unneutrale Schritt geschah also von kongo-belgischer Seite, und es ist durchaus erklärlich, daß die schwachen deutschen Seestreitkräfte auf dem Tanganjika militärische Maßregeln ergriffen.

Diese Feststellung soll nur dazu dienen, die Angaben des belgischen Graubuches richtigzustellen; denn nach wie vor vertritt die deutsche Regierung den Standpunkt, daß nicht die lokalen Grenzwischenfälle in den ersten Wochen des Kriegausbruches, sondern allein das Verhalten der heimischen Regierungen für die Klärung der Frage maßgebend ist, wen die Schuld trifft für die Entfachung des Krieges im Kongobecken. Artikel 11 der Kongoakte, besonders der Schlußsatz, ist ganz darauf zugeschnitten, daß die Neutralisation des Kongobeckens auch nach der Aufnahme von Feindseligkeiten durch die Bemühungen der Signatarmächte erfolgen konnte.

(Übersetzung.)

Acte Général de la Conférence de Berlin.

Generalakte der Berliner Konferenz.

Article 11.

Artikel 11.

Dans le cas où une Puissance exerçant des droits de souveraineté ou de protectorat dans les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale serait impliquée dans une guerre, les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhéreront par la suite s'engagent à prêter leurs bons offices pour que les territoires ap-

Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelsystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu



partenant à cette Puissance et compris dans la zone conventionnelle de la liberté commerciale soient, du consentement commun de cette Puissance et de l'autre ou des autres parties belligérantes, placés pour la durée de la guerre sous le régime de la neutralité et considérés comme appartenant à un Etat non-belligérant; les parties belligérantes renonceraient, dès lors, à étendre les hostilités aux territoires ainsi neutralisés, aussi bien qu'à les faire servir de base à des opérations de guerre.

Zunächst sei festgestellt, daß während des Krieges keine einzige Mitteilung der Ententestaaten an die deutsche Regierung gelangt ist, die den Wunsch auf Inkrafttreten des Artikels 11 der Kongoakte hätte erkennen lassen. Ihre Beweggründe sind aus dem belgischen Graubuch einwandfrei zu entnehmen. Belgien tat in dieser Hinsicht keinen selbständigen Schritt, sondern wandte sich mit dem Wunsche der Neutralisierung des Kongobeckens durch seinen Gesandten Baron Guillaume am 8. August 1914 an die französische Regierung. Dieser berichtete am 9. August zunächst verheißungsvoll:

• Le Ministre du Roi à Paris au Ministre des Affaires Etrangères.

Paris, 9 août 1914.

Le Gouvernement français est très disposé à proclamer la neutralité des possessions du Bassin conventionnel du Congo et prie l'Espagne de la proposer à Berlin.

s. Baron Guillaume.

Aber gleich darauf kam der Umschlag, der sich in den beiden nachstehenden Schreiben ausspricht:

Le Ministre du Roi à Paris au Ministre des Affaires Etrangères.

Paris, le 16 août 1914.

Monsieur le Ministre,

Au cours de l'entretien que j'ai eu ce matin avec M. de Margerie, j'ai amené la conversation sur les affaires coloniales et sur la démarche que vous m'avez chargé de faire par votre télégramme et votre dépêche du 7 de ce mois.

Mon interlocuteur m'a rappelé que le Gouvernement de la République s'était adressé à l'Espagne qui n'avait pas donné réponse avant d'avoir l'avis de l'Angleterre. Il paraît que celle-ci continue à ne pas donner de réponse.

M. de Margerie estime qu'en présence de la situation actuelle, il importe de frapper

leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbezogenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständnis dieser Macht und des anderen oder der anderen kriegführenden Teile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nicht kriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Teile würden von dem Zeitpunkt an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken oder diese als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

(Übersetzung.)

Der Königliche Gesandte in Paris an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Paris, den 9. August 1914.

Die französische Regierung ist sehr geneigt, die Neutralität der Besitzungen im konventionellen Kongobecken zu erklären und bittet Spanien, diese bei der deutschen Regierung vorzuschlagen.

gez. Baron Guillaume.

(Übersetzung.)

Der Königliche Gesandte in Paris an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Paris, den 16. August 1914.

Herr Minister.

Im Verlauf der Unterhaltung, welche ich diesen Morgen mit Herrn de Margerie hatte, habe ich die Unterredung auf die kolonialen Angelegenheiten und auf den Schritt gelenkt, mit welchem Sie mich durch Ihr Telegramm und Ihre Zuschrift vom 7. d. Mts. beauftragt haben.

Mein Partner hat mich daran erinnert, daß die Regierung der Republik sich an Spanien gewandt hätte, welches indessen keine Antwort gegeben hätte, weil es die Ansicht Englands noch nicht kenne. Es scheint, daß dieses fortfährt, keine Antwort zu geben.

Herr de Margerie ist der Meinung, daß es bei der gegenwärtigen Lage darauf an-

l'Allemagne partout où on peut l'atteindre; il croit que telle est aussi l'opinion de l'Angleterre qui aura certes des prétentions à faire valoir; la France désire reprendre la partie du Congo, qu'elle a dû céder à la suite des incidents d'Agadir. Un succès, me dit mon interlocuteur, ne serait pas difficile à obtenir.

Veuillez agréer, etc.

(s.) Baron Guillaume.

Le Ministre du Roi à Londres au
Ministre des Affaires Etrangères.

Londres, le 17 août 1914.

Monsieur le Ministre,

En réponse à votre dépêche du 7 août, j'ai l'honneur de vous faire savoir que le Gouvernement britannique ne peut se rallier à la proposition belge tendant à respecter la neutralité des possessions des Puissances belligérentes dans le Bassin conventionnel du Congo. Les troupes allemandes de l'Est Africain allemand ont déjà pris l'offensive contre le protectorat anglais de l'Afrique centrale. D'autre part, des troupes britanniques ont déjà attaqué le port allemand de Dar-Es-Salaam, où elles ont détruit la station de télégraphie sans fil.^{*)}

Dans ces circonstances, même si le Gouvernement anglais était persuadé de l'utilité politique et stratégique de la proposition belge, il ne pourrait l'adopter.

Le Gouvernement de Londres croit que les forces qu'il envoie en Afrique seront suffisantes pour vaincre toute opposition. Il fera tous ses efforts pour empêcher des soulèvements dans la population indigène.

La France est du même avis que l'Angleterre, vu l'activité allemande que l'on remarque près de Bonar et Ekododo.

Veuillez agréer, etc.

(s.) Comte de Lalaing.

Ist es nötig, diesem Schriftwechsel noch ein Wort hinzuzufügen? Klar und offen sprechen die französische und die englische Regierung es aus, daß die Aussicht auf Beute und nichts anderes sie veranlaßt, die Neutralisation des Kongobeckens abzulehnen. Man könnte geneigt sein, diese Offenheit anzuerkennen; aber es scheint, daß die belgische Graubuch-Veröffentlichung den beiden Partnern recht unangenehm ist und als Indiskretion empfunden

^{*)} Die Ereignisse sind zum Zwecke der Irreführung umgestellt. Zuerst kamen die englischen Angriffe auf Darassalam usw., dann die deutschen militärischen Maßregeln.

komme, Deutschland überall da zu treffen, wo es nur immer zu erreichen sei; er glaubt, daß dies auch die Meinung Englands sei, welches bestimmte Ansprüche geltend machen werde; Frankreich wünscht den Teil des Kongo wiederzunehmen, den es infolge des Agadir-Zwischenfalles hat abtreten müssen. Ein Erfolg, sagte mir mein Partner, würde nicht schwer zu erreichen sein.

Genehmigen Sie usw.

(gez.) Baron Guillaume.

Der Königliche Gesandte in London
an den Minister der Auswärtigen
Angelegenheiten.

London, den 17. August 1914.

Herr Minister!

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 7. August habe ich die Ehre, Sie wissen zu lassen, daß die britische Regierung sich dem belgischen Vorschlage, die Neutralität der Besitzungen der kriegführenden Mächte im konventionellen Kongobecken zu berücksichtigen, nicht anschließen kann. Die deutschen Truppen von Deutsch-Ostafrika haben schon die Offensive gegen das englische Protektorat von Zentralafrika ergriffen. Andererseits haben britische Truppen schon den deutschen Hafen von Daresalam angegriffen, wo sie die funktentelegraphische Station zerstört haben.

Unter diesen Umständen würde die britische Regierung, selbst wenn sie von der politischen und strategischen Zweckmäßigkeit des belgischen Vorschlages überzeugt wäre, diesen nicht annehmen können.

Die Regierung in London glaubt, daß die Kräfte, die sie nach Afrika sendet, hinreichen werden, jeden Widerstand zu brechen. Sie wird alle Anstrengungen machen, um kriegerische Erhebungen unter der Eingeborenen-Bevölkerung zu verhindern.

Frankreich ist derselben Auffassung wie England angesichts der deutschen Tätigkeit, welche bei Bonar und Ekododo beobachtet wird. Genehmigen Sie usw.

(gez.) Graf von Lalaing.

wird; denn beide ziehen es vor, eine Erörterung der Schuldfrage in der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Auseinandersetzung hierüber bleibt daher nur noch eine deutsch-belgische Angelegenheit.

Die belgische Regierung gab sich mit der neueren französischen und englischen Auffassung vollständig zufrieden. Widerspruchslos erteilte sie am 28. August ihrem militärischen Befehlshaber in Belgisch-Kongo, Tombeur, die Vollmacht, alle militärischen Maßregeln, auch offensive, zu ergreifen, »die die Verteidigung der Unversehrtheit unseres Kolonialgebiets erfordern«. Die Ereignisse haben gezeigt, daß die letztere, nur dem Scheine dienende Einschränkung den General nicht hinderte, einen Eroberungsfeldzug großen Stils einzuleiten. Was aber die Begründung dieses Erlasses betrifft, so enthält diese kein Wort von der französisch-englischen Auffassung, stattdessen dient als Vorwand der schon erwähnte »Angriff auf Albertville am 22. August 1914«. Die Einzelheiten sind aus dem nachstehenden Schreiben des belgischen Außenministers zu entnehmen:

(Übersetzung.)

Le Ministre des Affaires Etrangères aux
Ministres du Roi à Londres, Paris et
Pétrograd.

Der Minister der Auswärtigen Angelegen-
heiten an die Kgl. Gesandten in London,
Paris und Petersburg.

Anvers, le 29 août 1914.

Antwerpen, 29. Aug. 1914.

Monsieur le Ministre,

Herr Minister!

A la date du 26 août, le Vice-Gouverneur de Katanga a télégraphié à M. le Ministre des Colonies que les Allemands ont attaqué, le 22 août, le port de Lukuga (Albertville) sur le lac Tanganika.

Am 26. August hat der Vice-Gouverneur von Katanga an den Kolonialminister telegraphiert, daß die Deutschen am 22. August den Hafen von Lukuga (Albertville) am Tanganjikasee angegriffen haben.

Mon collègue, M. Renkin, a adressé le 28 août à M. Tombeur les instructions suivantes:

Mein Kollege, Herr Renkin, hat am 28. August an Herrn Tombeur folgende Instruktionen gegeben:

»En présence des attaques directes des Allemands contre la Colonie du Congo belge et spécialement contre le port de Lukuga, le Gouvernement vous ordonne de prendre toutes les mesures militaires pour la défense du territoire belge.

»Angesichts der unmittelbaren Angriffe der Deutschen auf die Kolonie Belgisch-Kongo und besonders auf den Hafen Lukuga befiehlt Ihnen die Regierung, alle militärischen Maßregeln zur Verteidigung des belgischen Gebietes zu ergreifen.

»En conséquence vous pouvez autoriser l'entrée des troupes anglaises en territoire belge, accepter l'offre de passage pour des troupes belges en Rhodésie, entreprendre en coopération avec les troupes britanniques ou au moyen des seules troupes belges toute action offensive qu'exigerait la défense de l'intégrité de notre territoire colonial.

»Sie können infolgedessen den Einmarsch englischer Truppen in belgisches Gebiet genehmigen, das Anerbieten auf Durchmarsch belgischer Truppen durch Rhodesien genehmigen, schließlich im Zusammenwirken mit britischen Truppen oder nur mit belgischen Truppen jede Offensive unternehmen, die die Verteidigung der Unversehrtheit unseres Kolonialgebietes erfordert.

»Des ordres identiques ont été adressés au Gouverneur Général du Congo à Boma en ce qui concerne une coopération éventuelle, dans le même but de défense, avec les troupes françaises sur notre frontière dans le bassin de l'Oubangi.«

»Gleiche Befehle sind an den Generalgouverneur in Boma gerichtet betreffs eines eventuellen Zusammenwirkens mit den französischen Truppen an unserer Grenze im Ubangi-Becken in derselben defensiven Absicht.«

J'ai donné connaissance aux Ministres de France, de Grande Bretagne et de Russie du télégramme du Vice Gouverneur du Katanga et de la réponse qui lui a été faite.

Ich habe den Gesandten Frankreichs, Groß-Britanniens und Rußlands von dem Telegramm des Vice-Gouverneurs von Katanga und von der ihm erteilten Antwort Kenntnis gegeben.

Veillez agréer, etc.

Genehmigen Sie usw.

Davignon.

Davignon.

Das zweite belgische Graubuch enthält unter der Wiedergabe des vorstehenden Schreibens vom 29. August 1914 folgende Bemerkung, die nicht anders als ein unfairer Versuch zur Verdunkelung der Tatsachen bezeichnet werden kann:

»C'est dans ces conditions qu'un mois plus tard furent entreprises, à l'entremise du gouvernement des Etats-Unis, de tardives et illusoire demarches du Gouvernement allemand tendant à la neutralisation du Bassin conventionnel du Congo.«

Die belgische Regierung weiß sehr wohl, daß diese Schritte Deutschlands nicht vier Wochen später, sondern eine Woche früher (22. August) unternommen wurden. Die Note lautete:

Schreiben des Unterstaatssekretärs im Auswärtigen Amt an den Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin.

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 23. August 1914.

Der Unterzeichnete beehrt sich Seiner Exzellenz, dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Gerard, nachstehendes mitzuteilen:

Artikel 11 der Kongo-Akte vom 26. Februar 1885 sieht vor, daß die in der konventionellen Freihandelszone liegenden Kolonien neutralisiert werden sollen, wenn das betreffende Mutterland in einen Krieg verwickelt wird; und zwar verpflichten sich die die Akte unterzeichnenden Mächte, ihre guten Dienste zu leihen, damit im Einverständnis mit den kriegführenden Teilen die Neutralität der betroffenen Gebiete erklärt wird.

Die zur Zeit im Kriege befindlichen europäischen Staaten besitzen in der Freihandelszone folgende Gebiete:

Deutschland:	Ganz Deutsch-Ostafrika, etwa ein Drittel von Kamerun;
England:	Ganz Britisch-Ostafrika, das ganze Uganda-Protectorat, das ganze Nyassaland-Protectorat, einen kleinen Teil von Nord-Rhodesien;
Frankreich:	Etwa die Hälfte von Französisch-Äquatorialafrika;
Belgien:	Den ganzen Belgisch-Kongo.

Nach den bisherigen Nachrichten sind zunächst von England zwei feindselige Akte im Gebiet der Freihandelszone unternommen worden: Die Beschießung von Darassalam und die Wegnahme des Dampfers »Hermann von Wissmann« auf dem Njassasee.

Aus den Protokollen der Konferenz von Berlin 1884/85 geht hervor, daß Kap. III der Kongo-Akte mit den die Neutralität behandelnden Artikeln 10, 11, 12 einer Anregung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika, Mr. John A. Kasson zu danken ist. Bereits in der zweiten Sitzung (vgl. Protokoll Nr. 2 vom 19. November 1884) verlas Mr. Kasson eine Erklärung, aus der der dringende Wunsch seiner Regierung hervorgeht, daß das Freihandelsgebiet bei Kriegen zwischen zivilisierten Mächten nicht in Mitleidenschaft gezogen werde.

In einem am 10. Dezember 1884 (vgl. Anlage Nr. 13 zum Protokoll Nr. 5 vom 18. Dezember 1884) vorgelesenen Exposé führte Mr. Kasson eingehend und überzeugend die für eine Neutralisierung sprechenden Gründe aus. Die verschiedenen Nationalitäten in den ersten amerikanischen Kolonien hätten bei kriegerischen Verwickelungen unter den Indianern Bundesgenossen gesucht, und dieses Verfahren habe seinerzeit zu den gräßlichsten Folgen geführt. Ebenso würden in Afrika kriegerische Unternehmungen der Europäer gegeneinander die ganzen Fortschritte in der Zivilisierung der Neger, vor allem die ganzen Erfolge der Missionen zerstören.

Diesen Ausführungen ist auch heute noch durchaus zuzustimmen. Deutschland ist daher bereit, sein Einverständnis mit der Neutralisierung der in der Freihandelszone liegenden Kolonien auszusprechen.

Mit Rücksicht auf das lebhaftes Interesse, das die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika anlässlich der Konferenz von Berlin 1884/85 der Frage der Neutralisierung der in der Freihandelszone liegenden Kolonien entgegengebracht hat, beehrt sich der Unterzeichnete, die gütige Vermittelung Seiner Exzellenz des Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika,

Herrn Gerard, mit der Bitte in Anspruch zu nehmen, Vorstehendes zur Kenntnis der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu bringen und sie gleichzeitig namens der Kaiserlichen Regierung zu ersuchen, das Einverständnis der übrigen kriegführenden Mächte zur Neutralisierung ihrer in der Freihandelszone liegenden Kolonien herbeiführen zu wollen.

Indem der Unterzeichnete für die verursachte Mühewaltung im voraus seinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck bringt, benutzt er diesen Anlaß usw.

(gez.) Zimmermann.

Seiner Exzellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Gerard.

Hierauf gingen von Frankreich, Belgien und England folgende Antworten ein:

Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten in Berlin
an das Auswärtige Amt.

(Übersetzung.)

»Note verbale.

The American Embassy has the honor to communicate below to the Imperial Foreign Office, translation of a note received from the French Foreign Office by the American Embassy in Paris, dated Bordeaux, September 28th. in reply to a communication made in accordance with instructions from the Department of State at Washington, September 23 th.:

„The Ministry for foreign Affairs has the honor to state that Germany having taken the initiative in hostilities against the French*) and Belgian possessions in the conventional basin of the Congo, the Government of the Republic has been obliged to beg the Spanish Government not to act on a request for good offices which, at the suggestion of the Belgian Government, it had already addressed to the former in conformity with article 11 of the Berlin act. Under these circumstances it is no longer possible for the French Government to avail itself of that article with a view to obtaining during the present war the neutralisation of the possessions of belligerent powers situated in the conventional basin of the Congo.“

Berlin, October 7th. 1914.◊

»Verbalnote.

Die Amerikanische Botschaft hat die Ehre, dem Kaiserlichen Auswärtigen Amt unten die Übersetzung einer Note des französischen Auswärtigen Amts, datiert Bordeaux, den 28. September, zu übermitteln, welche die Amerikanische Botschaft in Paris als Erwiderung auf eine Mitteilung erhalten hat, die im Verfolg von Instruktionen des Staatsdepartements in Washington am 23. September gemacht worden war:

„Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten hat die Ehre, zu erklären, daß, nachdem Deutschland in Feindseligkeiten gegen die französischen*) und belgischen Besitzungen im konventionellen Kongobecken die Initiative ergriffen, die Regierung der Republik sich verpflichtet gesehen hat, die spanische Regierung zu bitten, auf ein Ersuchen um gute Dienste, welches sie auf Veranlassung der belgischen Regierung an erstere in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Berliner Akte schon gerichtet hatte, nicht weiter einzugehen. Unter diesen Umständen ist es der französischen Regierung nicht länger möglich, ihrerseits diesen Artikel während des gegenwärtigen Krieges zum Zweck der Neutralisierung der im konventionellen Kongobecken liegenden Besitzungen der kriegführenden Mächte in Anwendung zu bringen.“

Berlin, den 7. Oktober 1914.◊

*) In der Zeit vom 6.—8. August 1914 überfielen die Franzosen die ahnungslosen, von dem Ausbruch des Weltkrieges nicht unterrichteten deutschen Grenzposten Bonga und Singa. Die französische Behauptung, Deutschland habe mit den Feindseligkeiten gegen das französische Kongo-Gebiet begonnen, ist eine Erfindung.

Verbalnote der Spanischen Botschaft in Berlin an das Auswärtige Amt.

(Übersetzung.)

Embajada de España Berlin.
Affaires belges.

Spanische Botschaft in Berlin.
Belgische Angelegenheiten.

»Note Verbale.

»Verbalnote.

L'Ambassade Royale d'Espagne a l'honneur de remettre ci-jointe au Département Impérial des Affaires Etrangères une notification du Gouvernement belge relative à la neutralisation des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo.

Die Königlich Spanische Botschaft hat die Ehre, dem Kaiserlichen Auswärtigen Amt beifolgend eine Mitteilung der belgischen Regierung betreffend die Neutralisierung der im konventionellen Kongobecken liegenden Gebiete zu übermitteln.

Berlin, le 8 novembre 1914.

Berlin, den 8. November 1914.

Au Département Impérial des
Affaires Etrangères.»

An das Kaiserliche Auswärtige Amt.»

Anlage zu vorstehender Verbalnote.

(Übersetzung.)

»A la date du 25 septembre, le Consulat des Etats-Unis à Anvers a remis un télégramme, d'après lequel il était autorisé à attirer l'attention du Gouvernement belge sur le fait, que, le 22 août, le Gouvernement allemand avait adressé une note à l'Ambassadeur d'Amérique à Berlin relative à l'article 11 de l'Acte de Berlin du 26 février 1885 au sujet de la neutralisation des colonies se trouvant dans la zone conventionnelle ouverte au commerce. La note faisait observer que le chapitre III de cet Acte s'occupe de la neutralité et que l'Allemagne est disposée à accepter une pareille neutralisation.

»Am 25. September hat das Konsulat der Vereinigten Staaten in Antwerpen ein Telegramm übermittelt, nach welchem es ermächtigt war, die Aufmerksamkeit der belgischen Regierung auf die Tatsache zu lenken, daß am 22. August die deutsche Regierung an den amerikanischen Botschafter in Berlin eine Note, betreffend den Art. 11 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 wegen der Neutralisierung der in der konventionellen Freihandelszone liegenden Kolonien, gerichtet hatte. Die Note wies darauf hin, daß Kapitel III dieser Akte die Neutralität behandelt, und daß Deutschland geneigt ist, eine derartige Neutralisierung anzunehmen.

Le Gouvernement du Roi ne s'explique pas comment cette note remise le 22 août à l'Ambassadeur des Etats-Unis à Berlin ne lui soit parvenue que le 25 septembre.

Die Königliche Regierung kann sich nicht erklären, wie diese dem Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin am 22. August übermittelte Note ihr erst am 25. September zugegangen ist.

A la date du 7 août le Gouvernement Belge s'était mis en rapport avec les Gouvernements français et anglais pour leur proposer la neutralisation du bassin conventionnel du Congo et, en attendant, donna à ses agents l'ordre d'observer une attitude strictement défensive. Il souhaitait, en effet, que la guerre ne fût pas étendue à l'Afrique Centrale. Les Gouvernements français et anglais ne purent se rallier à cette proposition en raison des actes d'hostilité qui, déjà à ce moment, avaient été accomplis en Afrique. Des forces allemandes avaient notamment attaqué l'Afrique centrale britannique et l'Afrique orientale britannique.

Am 7. August hatte sich die belgische Regierung mit der französischen und der englischen Regierung in Verbindung gesetzt, um ihnen die Neutralisierung des konventionellen Kongobeckens vorzuschlagen, und gab dementsprechend ihren Vertretern die Weisung, eine rein defensive Haltung zu beobachten. Sie wünschte in der Tat, daß der Krieg nicht auf Zentralafrika ausgedehnt würde. Die französische und die englische Regierung konnten sich diesem Vorschlag nicht anschließen im Hinblick auf die Feindseligkeiten, welche schon in diesem Augenblick in Afrika sich ereignet hatten; deutsche Kräfte hatten bekanntlich Britisch-Zentralafrika und Britisch-Ostafrika angegriffen.

Sur ces entrefaites, le Gouvernement du Roi fut avisé de ce que les forces coloniales allemandes avaient attaqué, des le 22 août, le port congolais de Lukuga sur le lac Tanganika.

Mittlerweile wurde die Königliche Regierung davon benachrichtigt, daß deutsche Streitkräfte schon am 22. August den kongoleischen Hafen Lukuga am Tanganjikasee angegriffen hatten.

Le Gouvernement belge fait, en conséquence, observer au Gouvernement Impérial que celui-ci a pris l'initiative des hostilités en Afrique et s'est ainsi opposé à la réalisation du désir du Gouvernement du Roi en ce qui concerne l'application de l'article 11 susvisé.*

Die belgische Regierung macht demzufolge die Kaiserliche Regierung darauf aufmerksam, daß diese die Initiative zu den Feindseligkeiten in Afrika ergriffen und sich so der Verwirklichung des Wunsches der Königlichen Regierung auf Anwendung des vorgenannten Artikels 11 entgegengestellt hat.*

Schreiben des Botschafters der Vereinigten Staaten in Berlin an den Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt.

Embassy of the United States of America.

Berlin, November 28, 1914.

»With reference to the esteemed Note of August 23, 1914, regarding the neutralisation of an African conventional free trade zone, the undersigned Ambassador of the United States of America, has the honour to inform Actual Privy Councillor Mr. Zimmermann, Imperial Under Secretary of State for Foreign Affairs, that he is in receipt of a telegram from his Government, advising that the British Foreign Office states that such a proposal would not be practicable in view of the hostilities which have already taken place on both sides, which include attacks made by German Forces on British-East-Africa, British Central-Africa and Albertville. The British Government have requested that this reply be communicated to the Imperial German Government.*

(Übersetzung.)
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika.

Berlin, den 28. November 1914.

»Mit Beziehung auf die geschätzte Note vom 23. August 1914, betreffend die Neutralisierung einer konventionellen Freihandelszone in Afrika, hat der unterzeichnete Botschafter der Vereinigten Staaten die Ehre, den Wirklichen Geheimen Rat, Herrn Zimmermann, Kaiserlichen Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, davon zu unterrichten, daß er ein Telegramm seiner Regierung erhalten hat, wonach das Britische Auswärtige Amt erklärt, daß ein solcher Vorschlag angesichts der schon auf beiden Seiten stattgehabten Feindseligkeiten, einschließlich der Angriffe deutscher Streitkräfte gegen Britisch-Ostafrika, Britisch-Zentralafrika und Albertville, nicht ausführbar sein könnte. Die britische Regierung hat gebeten, diese Antwort der Kaiserlich Deutschen Regierung mitzuteilen.*

Die Übermittlung des deutschen Neutralisierungs-Vorschlages an die Entente hat ziemlich viel Zeit erfordert, doch ist hieraus der Sache selbst kein Schaden erwachsen. Ende September, als die Ablehnung der deutschen Anregung erfolgte, lagen die Verhältnisse folgendermaßen: An den Höhepunkten der europäischen Besitzungen im konventionellen Kongo-Becken waren Grenzplänkeleien im Gange. Diese hatten aber noch einen so unbedeutenden Charakter, daß nichts einfacher gewesen wäre, als die Einstellung der Feindseligkeiten durch telegraphische Anordnung zu bewirken, wie es Artikel 11 der Kongoakte vorsieht. Deutschland war hierzu bereit, England, Frankreich und auf ihren Wink auch Belgien lehnten ab. Auf ihnen haftet also der Makel, den Krieg im Kongo-Becken entfesselt zu haben. Die in den Noten der Ententestaaten aufgeführten Entschuldigungsgründe für ihr Verhalten sind Konstruktionen, deren Haltlosigkeit sich schon bei oberflächlicher Prüfung herausstellt. Deutschland kann die Akten über diese Episode des Weltkrieges schließen mit dem Wunsche, daß die unparteiische Geschichtsforschung möglichst bald ihren Schiedsspruch über die Frage, wen die Schuld an der Übertragung des Krieges auf das Kongo-Becken trifft, fällen möge.

Vermischtes.

Die Entschädigung der Kolonialdeutschen.

Über die Vorab-Entschädigungen der Kolonialdeutschen veröffentlicht das „Reichs-Befehlsblatt“ die Richtlinien, nach denen — vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung — für Kriegsschäden in den deutschen Schutzgebieten ein-

schließlich Staatschou in ähnlicher Weise wie für Auslandsdeutsche Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen bewilligt werden können. Vorschüsse werden auf Schäden für erfolgte oder nach Lage der Umstände zu erwartende Liquidationen, zu deren Ertrag das Reich nach dem Friedensvertrage verpflichtet ist, Beihilfen auf sonstige

Kriegsschäden unter Beschränkung auf reine Sachschäden gewährt. Vorwürfe und Beihilfen können bis zur Hälfte des glaubhaft gemachten Schadens unter Zugrundelegung des Wertes vom 25. Juli 1914 der eingebühten oder beschädigten Gegenstände gegolten werden, im Falle der Verwendung der Vorentscheidung zur Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Schutzgebieten oder im Auslande bis zu drei Viertel des Schadens. Übersteigt der Gesamtschaden eines Geschädigten, nach dem Friedenswert berechnet, nicht den Betrag von 5000 M., so kann schon jetzt Vorentscheidung erfolgen.

Neben den Vorwürfen und Beihilfen können Kolonialbeutische, die durch den Krieg in erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, Unterstützungen bis zu 1500 M. für die Person, in besonderen Fällen auch höhere Unterstützungen erhalten.

Anträge sind wie bisher an das Reichskolonialministerium (Entschädigungsstelle) unter Darlegung des Sachverhalts und Angabe der Beweismittel zu richten. Soweit Schadensanmeldungen noch nicht vorliegen, sind hierbei die im Kolonialministerium ausgearbeiteten und von dort oder von dem Reichsverband der Kolonialdeutschen (Berlin W 8, Wilhelmstr. 62) unentgeltlich zu beziehenden Formulare zu benutzen. Im Interesse des Antragstellers liegt es, alle Angaben so vollständig als möglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Richtlinien die Gewährung eines Vorwurfs, einer Beihilfe oder einer Unterstützung verjagt werden muß, wenn sich bei der Prüfung einer Anmeldung ergibt, daß der Geschädigte wissenschaftlich oder grob jahr-

läufig falsche Angaben über Umfang oder Entziehung des Schadens gemacht hat. Für diejenigen, die bereits angemeldet haben, empfiehlt es sich daher dringend, ihre Anmeldung nochmals nachzuprüfen und gegebenenfalls eine neue Anmeldung dem Kolonialministerium unter Zurückziehung der bisherigen Anmeldung einzureichen.

Bei der Prüfung der Anträge wirkt der Reichsverband der Kolonialdeutschen als Interessenvertretung der Geschädigten mit. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch Spruchkommissionen. Es ist beabsichtigt, Spruchkommissionen auch außerhalb Berlins, insbesondere in Hamburg und Bremen und in Süddeutschland, zu bilden.



Koloniale Preisaufgabe.

Zm Einberufenen mit Herrn Eduard Boermann in Hamburg hat der Professorenrat des Kolonialinstituts in Hamburg beschloffen, die Frist zur Einreichung von Bewerbungsschriften über die im Juli 1913 erlassene Preisfrage:

„Durch welche praktischen Maßnahmen ist in unseren Kolonien eine Steigerung der Geburtenhäufigkeit und Herabsetzung der Kindersterblichkeit bei der eingeborenen farbigen Bevölkerung — des wirtschaftlich wertvollsten Aktivums unserer Kolonien — zu erreichen?“

bis zum 1. April 1920 zu erstrecken und die Entscheidung bis zum 1. Januar 1921 bekanntzugeben.

Literatur-Bericht.

Im Lande der Morgenstille. Reiseerinnerungen an Korea von Norbert Weber O. S. B., Erzabt von St. Ottilien. Mit 24 Farbentafeln nach Lumière-Aufnahmen des Verfassers, 25 Vollbildern und 279 Abbildungen im Text sowie einer Karte. kl. 4^o (XII und 458 S.). Freiburg i. B., Herdersche Verlagsbuchhandlung. M. 20,—, geb. M. 25,— (dazu die im Buchhandel üblichen Zuschläge).

Der bekannte Reiseschriftsteller Petrus Klotz O. S. B. schreibt über das Prachtwerk: „Mit Wehmut nimmt der Kulturfreund dieses schöne Werk zur Hand. Vorläufig sind alle Beziehungen, die deutsche Tatkraft mit den Kulturvölkern des fernen Ostens anknüpfte und zu vertiefen hoffte, auf lange Zeit abgerissen, die sprüchlichen, aber vielversprechenden Blütenansätze konnten sich nicht entfalten. Noch bitterer wird die Wehmut beim Freund der Missionen sein, dem die fernen Ostasiaten, als im Todesschatten des Heidentums sitzend, das tiefste Leid bringen. Der Verfasser hatte recht, diese Reisebilder aus Korea zu sammeln, denn nicht lange mehr, und Koreas alte Kultur wird unter den Rädern der japanisch-materialistischen Gleichmacherei verschwunden sein. Er führt uns recht anschaulich in 19 Kapiteln durch das ganze

Land, Königsgräber und Kaiserpaläste, Tempel und Werkstätten, einsame Gräber und stille Klöster, Städte und Dörfer, die Goldminen und stillen Wälder des Nordens werden in Wort und Bild vorgeführt. Natürlich fehlen die Szenen des so anziehenden, patriarchalischen Familien- und Volkslebens nicht, wie auch den Leser Züge heroischer Glaubensstärke unter den koreanischen Christen erbauen. Zum Schluss ein hochwichtiges und ausführliches Kapitel über die kolonialpolitische Bedeutung der Missionen, dessen Gedanken in die weitesten Kreise dringen sollten. — Das Buch ist sehr interessant und gefällig geschrieben, und der Gefehtigte, der mehrere Monate in Korea, speziell in der Abtei St. Benedikt der bayerischen Missionskongregation von St. Ottilien zu Seoul, zugebracht, freut sich, das schöne Werk schon deshalb sehr empfehlen zu können, weil es durchaus nicht zur literarischen Dutzendware von Reisebeschreibungen gehört, sondern mit sichtlichem Ernst und begründeter Liebe zur Wahrheit durchgearbeitet und geschrieben ist, ohne daß es dabei der gemühtlichen Reiseepisoden entbehrt. Die zahlreichen reizenden Bilder aus dem koreanischen Volksleben, die entzückenden Kindertypen, die packenden Landschaften,



die herrlichen farbigen Tafeln machen das Werk zu einem Unikum in seiner Art und zu einem prächtigen Geschenkwerke von dauerndem Werte.

Petrus Klotz O. S. B.

Gesundheitlicher Ratgeber für Auswanderer. Zusammengestellt vom Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten zu Hamburg. (Preis 3 M.)

Dieser Ratgeber ist als zweiter Band des von Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv und Ibero-amerikanischen Institut herausgegebenen Auslandswegeisers erschienen. Professor Dr. Nocht und seine Mitarbeiter besprechen nach einem Kapitel über die gesundheitliche Möglichkeit zum Auswandern, Ausreise und Ausrüstung, worin auch die Mittel einer Hausapotheke aufgezählt sind, in elf Kapiteln die den Auswanderer bedrohenden Krankheiten. Auf engem Raume ist das Wichtigste über alle in Betracht kommenden Krankheiten zusammengestellt, überall sind in erster Linie die Maßnahmen und Lebensweise besprochen, welche zur Vermeidung der

beschriebenen Krankheiten notwendig sind, aber auch die Behandlung, soweit der Laie sie ausüben kann, ist im einzelnen erörtert. In einem weiteren Kapitel ist die Bekämpfung von Insekten und anderem Ungeziefer ausführlich behandelt und durch zwei schöne Tafeln, welche die das Gelbfieber und die Malaria übertragenden Mücken darstellen, vervollständigt. Es folgen Kapitel über Schlangenbisse, Klima, Essen und Trinken, Erschließung des Trinkwassers und Wohnung. Den Schluß bildet eine Zusammenfassung in Form von zehn Geboten der Gesundheitspflege und ein Anhang über erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Der von berufenster Seite verfaßte gesundheitliche Ratgeber ist jedem, der sich mit Auswanderungsgedanken beschäftigt, zur Orientierung darüber, welche gesundheitlichen Gefahren ihm drohen und was er in seiner Ausrüstung dagegen vorzusehen hat, dringend zu empfehlen und dem Ausgewanderten wird das Buch als Wegweiser zur Durchführung hygienischer Grundsätze bei der ersten Einrichtung und zur Selbsthilfe bei Krankheitsfällen von Nutzen sein, wenn ärztliche Hilfe nicht erreichbar ist.

Neue Literatur.*

I.

Zusammengestellt in der Bibliothek des Reichskolonialministeriums.

Die eingereichten Bücher, deren Aufzählung und Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgesandt.

I. Geschichte und Politik.

*Das Afrika der nächsten Zukunft. Rede des Präsidenten Sir Harry Johnston in der African Society.

in: Koloniale Rundschau Jg 1919, H. 7-9, S. 145 ff. [1]

*Arnlag, Wilhelm: Vier Jahre Weltkrieg in Deutsch-Ostafrika. Mit 19 Illustr. nach Zeichn. u. 4 Übersichtskarten. Hannover: Gebr. Jänecke (1919). 324 S. 89. [2]

*Gerstmeyer, J.: Deutschlands weltwirtschaftliche Lage nach dem Friedensschluß. Berlin: Lissner (1919). 111 S. 89. [3]

*Hennig, Richard: Um die deutschen Kolonien! (Neutrale und feindliche Stimmen zu den Pariser Konferenz-Beschlüssen).

in: Koloniale Rundschau Jg 1919, H. 7-9, S. 166 ff. [4]

*Koppe, Bruno: Hauptmann Wintgens' Rückzug von Ruanda nach Tabora und die Kämpfe um Tabora. in: Koloniale Rundschau Jg 1919, H. 7-9, S. 175 ff. [5]

*Lettow-Vorbeck, von: Meine Erinnerungen aus Ostafrika. Leipzig: Koehler 1920. XIV, 302 S. 89. [6]

*Lettow-Vorbeck, von: Hcia Safari. Deutschlands Kampf in Ostafrika. Leipzig: Koehler 1920. XV, 280 S. 89. [7]

*Morel, E. D.: Afrika und der europäische Friede. in: Koloniale Rundschau Jg 1919, H. 7-9, S. 129 ff. [8]

*Hertling, Georg, von: Erinnerungen aus meinem Leben. Bd 1. München: Kösel 1919. 89. [9]

* Mit einem * sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingingen; mit einem • diejenigen, welche von der Bibliothek des Reichskolonialministeriums käuflich erworben wurden.

*Hertling, Karl Graf von: Ein Jahr in der Reichskanzlei. Erinnerungen an die Kanzlerschaft meines Vaters. Mit 2 Bildern u. 1 Faks. Freiburg i. Br.: Herder 1919. VII, 189 S. 89. [10]

*Rühlmann [Paul]: Der Völkerbundgedanke. Materialiensaml. zugest. von Prof. Dr. [Paul] Rühlmann. Berlin: H. R. Engelmann 1919. VIII, 230 S. 89. [11]

II. Geographie, Reisebeschreibungen, Ethnographie, Archäologie.

*Bonsels, Waldemar: Indienfahrt. Frankfurt a.M.: Ritter & Loening 1919. 258 S. 89. [12]

III. Naturwissenschaften.

Vacat.

IV. Medizin.

*Hoffman, Frederick L.: The Mortality from Cancer throughout the world. Newark: The Prudential Press. XV, 826 S. 89. [13]

*Koepfel, K.: Die Ursachen der Sandfeldkrankheit (Lanzette) und die Aussichten ihrer Bekämpfung. Ein Beitrag z. Besiedlungsfrage in Südwest. Swakopmund: 1919. Swakopmunder Buchhandlung. VI, 127 S. 89. [14]

*Kütz, L.: Über das Aussterben der Naturvölker. Aus: Archiv für Frauenkunde und Eugenetik. Bd 5, H. 2-3 ff. [15]

V. Rechtswissenschaft und Verwaltung.

*Everling, Fr.: Der Beamteneid im „neuen Deutschland“. Berlin: Scherl (1919). 76 S. 89. (Flugschriften des „Tag“. Nr. 11.) [16]

*Goldschmidt, Siegfried, und Zander, Kurt: Die Rechte Privater im deutschen Friedensverträge unter bes. Berücksicht. d. handelsrechtl. Bestimm. Berlin: Hobbing 1920. 219 S. 89. [17]



- **Jsay, Hermann:** Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. Berlin: Vahlen 1919. 152 S. 8°. [18]
- **Lusensky, F.:** Die Einwirkungen des Friedensvertrages auf Privatrechte. Berlin: 1919. Liebheit & Thiesen, 80 S. 8°. (Handelspolitische Flugschriften, hrsg. vom Handelsvertragsverein. H. 21.) [19]
- **Poetzsch, Fritz:** Handausgabe der Reichsversammlung vom 11. August 1919. Berlin: Liebmann 1919. 148 S. 8°. [20]

• **Richtlinien für die Errichtung von Beamtendiensten,** aufgest. vom Unterausschuß für Beamtendienste der Gesellschaft für Soziale Reform. Mit einer Begründung. Jena: Fischer 1919. 24 S. 8°. [21]

• **Schlegelberger, Franz:** Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage vom 31. August 1919. Textausg. m. Anm. Berlin: Vahlen 1919. 82 S. 8°. [22]

VI. Volkswirtschaft, Gesellschaftswissenschaft und Statistik.

• **Hammerstein, H. L.:** Taschenbuch für Auswanderer und Tropensiedler. Hamburg: Thaden 1919. 102 S. 8°. [23]

• **La Réparation des dommages de guerre.** Conférences faites à l'École des hautes études sociales (nov. 1915 à janv. 1916) par M. M. [Ferdinand] Larnaude [u. a.]. Avant-propos de [Henri] Berthelemy. Paris: Alcan 1917. IV, 254 S. 8°. (Bibliothèque générale des sciences sociales. Série 2, 1.) [24]

VII. Handels- und Finanzwissenschaft.

• **Lusensky, F.:** Der deutsche Außenhandel auf der Grundlage des Friedensvertrages. Berlin: 1919. Liebheit & Thiesen, 39 S. 8°. (Handelspolit. Flugschriften, hrsg. vom Handelsvertragsverein. H. 20.) [25]

VIII. Land-, Forst- und Hauswirtschaft, Jagd, Fischerei.

• **Piehl, Heinrich:** Die Rentabilität einiger Kameruner Kulturen. in: Der Tropenpflanzer 1919, Jg 22, Nr. 11 ff. [26]

• **Zeller, T.:** Zur Frage der Baumdüngung in den Tropen. in: Der Tropenpflanzer 1919, Jg 22, Nr. 12. [27]

IX. Bau- und Ingenieurwissenschaft. Verkehr.

• **Gerhardt:** Die Bagdadbahn. in: Zentralblatt der Bauverwaltung 1919, Jg 33, Nr. 105. [28]

X. Berg- und Hüttenwesen.

• **Cloos, Hans:** Der Erongo. Ein vulkanisches Massiv im Tafelgebirge des Hererolandes u. seine Bedeutung für die Raumfrage platonischer Massen. T. 1, 2. Mit 1 Karte, 4 Profilen, 16 Photogr. u. 37 Zeichn. i. Text. Hrsg. von d. Geolog. Zentralstelle für die deutschen Schutzgebiete. Berlin: 1919. Geol. Landesanstalt. 238 S. 8°. (Beiträge zur geolog. Erforschung der deutschen Schutzgebiete. H. 17.) [29]

XI. Gewerbe und Industrie.

• **Baumaterialien-Markt.** Zentralorgan für den gesamten Baumarkt. Jg 19, Nr. 1 ff. Leipzig: 1920. 49. [30]

• **Die Bauwelt.** Zeitschrift für das gesamte Bauwesen. Jg 11, Nr. 1 ff. Berlin: Ullstein 1919. 49. [31]

• **Der Staatsbedarf. Industrie — Handel — Gewerbe.** Zentralorgan für staatliche u. kommunale Wirtschaftspolitik. Jg 6, Nr. 1 ff. Berlin-Scherl 1919. 49. [32]

• **Zement.** Wochenschrift für Zement und Zementverarbeitung. Jg 9, H. 1 ff. Charlottenburg: Zementverlag G. m. b. H. 1920. 49. [33]

XII. Unterricht und Sprachwissenschaft.

• **Heepe, M.:** Jaunde-Texte von Karl Atangana und Paul Messi nebst experimentalphonetischen Untersuchungen über die Tonhöhen in Jaunde u. einer Einführ. in die Jaunde-Sprache. Mit 50 Zeichn. Hamburg: Friedrichsen 1919. XVI, 325 S. 8°. (Abhandlungen d. Hamburgischen Kolonialinstituts. Bd 24.) [34]

XIII. Religion und Mission.

• **Dewasajagam, Nj.:** Aus meinem Leben. Erinnerungen des Tamulpastors Nj. Dewasajagam. Von ihm selbst erzählt. Mit d. Bildn. d. Verfassers. Leipzig: Evang. luth. Mission 1919. 120 S. 8°. [35]

• **Oepke, Albrecht:** Was wir im Kriege erlebten. Die Erfahrungen der Leipziger Mission im Weltkrieg bis zum 1. Juli 1919. Leipzig: Evang. luth. Mission (1919). 77 S. 8°. [36]

XIV. Schöne Literatur und Kunst.

Vacat.

XV. Heer und Marine.

Vacat.

XVI. Verschiedenes.

Vacat.

Anzeige.

In unser Handelsregister Abteilung B ist heute eingetragen worden: Bei Nr. 3005: **Südwest-Afrikanische Schöferlei-Gesellschaft** mit dem Sitz zu Berlin: Nach dem Beschluß der Hauptversammlung vom 3. Dezember 1919 befindet sich der Sitz der Gesellschaft in Gibeon (Südwestafrika). Ferner die in derselben Versammlung noch beschlossene entsprechende Abänderung des Wortlautes der Satzung § 1.

Berlin, den 22. Dezember 1919.

Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 89.

Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: **Kurt Schulze, Berlin-Schöneberg.**

Verlag und Druck der Buchhandlung und Buchdruckerei von G. Z. Müller & Sohn, Berlin SW 68, Ködstraße 68-71.

